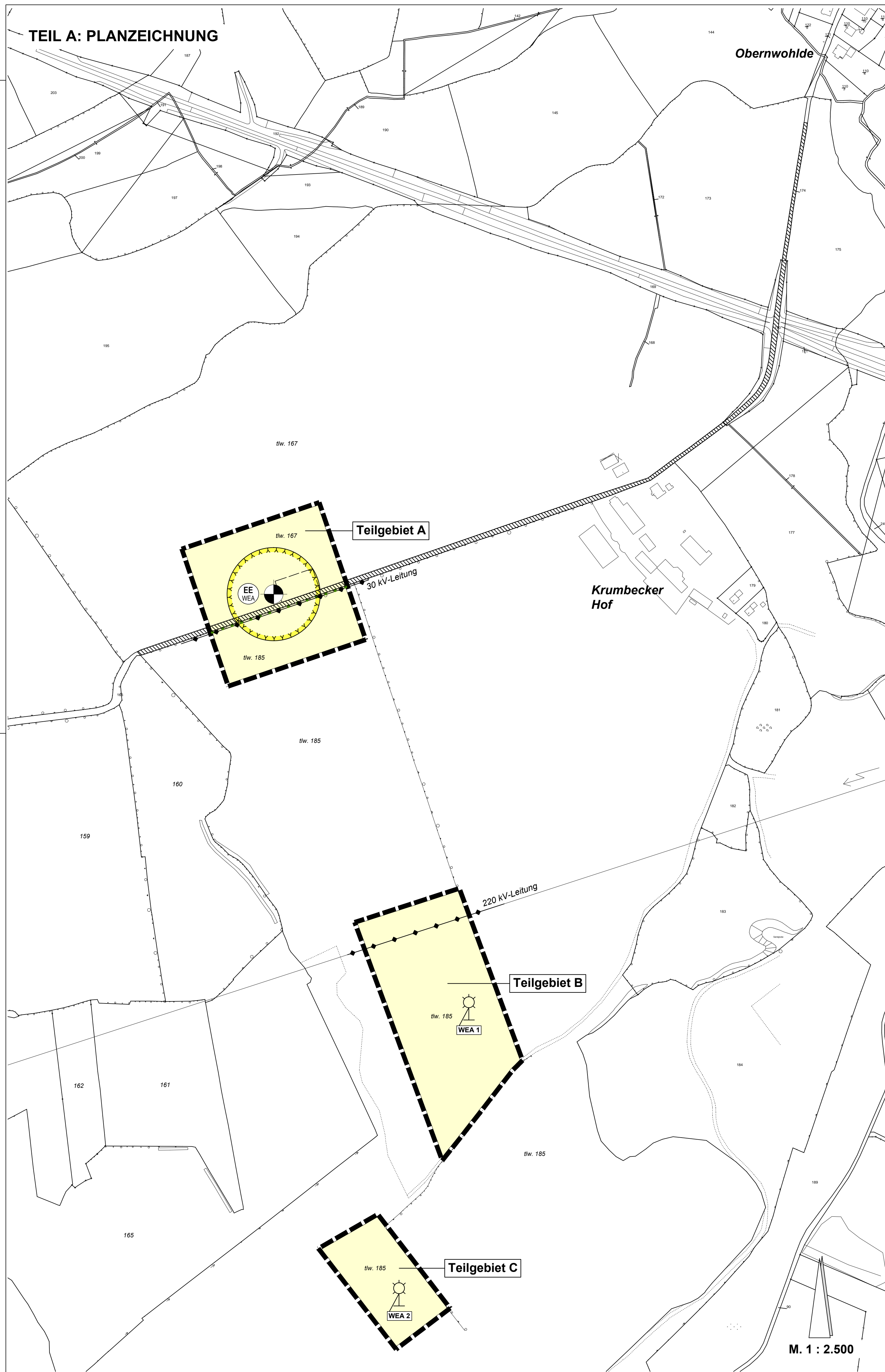


SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77 "FLÄCHE FÜR REPOWERING"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013

I. FESTSETZUNGEN

FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN ODER UNTERIRDISCHEN VERSORGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Elektrische Hauptversorgungsleitung, oberirdisch hier: 220 kV

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe a BauGB)
- Fläche für Anlagen und Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen ausschließlich für ein Repowering
- Bestehende Windenergieanlage hier: WEA 1

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gesetzlich geschützte Biotope hier: Knick (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Möglicher Standort einer Windenergieanlage
- Mögliche Kranstellfläche einer Windenergieanlage
- Standort einer bestehenden Windenergieanlage, die für Repowering abgebaut wird
- zukünftiger Privatweg

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO)

Die Gesamthöhe der Windenergieanlage im Teilgebiet A darf 150 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände am Windenergieanlagenstandort nicht überschreiten. Basisbezugspunkte sind die vorhandene natürliche Geländeoberkante am Fuß des Trägerturms sowie der höchste Punkt, der vom Rotor überstrichen wird.

2 Fläche für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

2.1 Im Bereich der Fläche für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien sind zulässig:

- Eine Windenergieanlage und zugehörige Nebenanlagen,
- Erschließungswege und
- Nebenanlagen, die der Anbindung der Windenergieanlage an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz dienen.

2.2 Die Windenergieanlage, einschließlich ihrer Nebenanlagen, ist ausschließlich und nur einmalig im Zuge eines Repowering zulässig.

3 Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlage (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB; § 249 Abs. 2 BauGB)

3.1 Die im Teilgebiet A zulässige Windenergieanlage ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage die in den Teilgebieten B und C bestehenden Windenergieanlagen, die in der Planzeichnung mit "Windenergieanlage 1" und "Windenergieanlage 2" bezeichnet sind, innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.

3.2 Die Nutzung der Windenergieanlage im Teilgebiet A ist zeitlich bis zum Abbau der Anlage beschränkt.

4 Bestimmung der Folgenutzungen in den Teilgebieten A, B und C (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

4.1 Nach dem Abbau der Windenergieanlage, einschließlich ihrer Nebenanlagen, im Teilgebiet A entfällt die Festsetzung einer "Fläche für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien". Als Folgenutzung wird eine "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

4.2 Nach dem Abbau der bestehenden Windenergieanlage, einschließlich ihrer Nebenanlagen und Erschließungswege, im Teilgebiet B wird als Folgenutzung eine "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

4.3 Nach dem Abbau der bestehenden Windenergieanlage, einschließlich ihrer Nebenanlagen und Erschließungswege, im Teilgebiet C wird als Folgenutzung eine "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die Anbindung der Windenergieanlage im Teilgebiet A an das örtliche bzw. überörtliche Energieversorgungsnetz erfolgt über Erdverkabelung.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S-H)

- 1 Der Rotor der Windenergieanlage ist mit drei Rotorblättern auszustatten. Die Rotoren müssen sich im Uhrzeigersinn drehen.
- 2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotoren im äußeren Bereich durch drei Farbstreifen von je 6 m Länge (von außen beginnend mit 6 m orange-rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange-rot) zu kennzeichnen.
- 3 Als Nachtkennzeichnung ist das Feuer W, rot, auf dem Maschinenhaus gedoppelt zu montieren. Der nicht gekennzeichnete Teil der Windenergieanlage darf das Feuer W, rot, um bis zu 65 m überragen.
- 4 Die gesamten Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft matten Anstrich in den Farben lichtgrau oder gedeckelt weiß zu versehen. Der untere Turmbereich kann bis zu einer Höhe von 20 m auch abgestuft in Grüntönen angelegt werden. Die Maßgaben der Flugsicherung bleiben hiervon unberührt.
- 5 Am Turm der Windenergieanlage sind Reklameschriften und Werbeanlagen nicht zulässig.

III. Hinweise

- 1 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die obere Denkmalschutzbehörde, das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- 2 Für das Repowering ist die elektrische Hauptversorgungsleitung im Bereich des Teilgebietes A abzubauen und unterirdisch zu verlegen.

IV. Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a BauGB, § 9 (1a) BauGB)

Der im Teilgebiet A festgesetzten "Fläche für eine Windenergieanlage" werden die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahmen auf den außerhalb der Plangeltungsbereiche in der Gemeinde Stockelsdorf, Gemarkung Krumbeck, Flur 0 liegenden Flurstücke 183, 184 und 185 zugeordnet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet auf www.stockelsdorf.de am Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Teil" am bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt: Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter www.stockelsdorf.de am ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartau / Stockelsdorfer Teil" am bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den
- Öffentl. Best. Vermessungsingenieur -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 77, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -

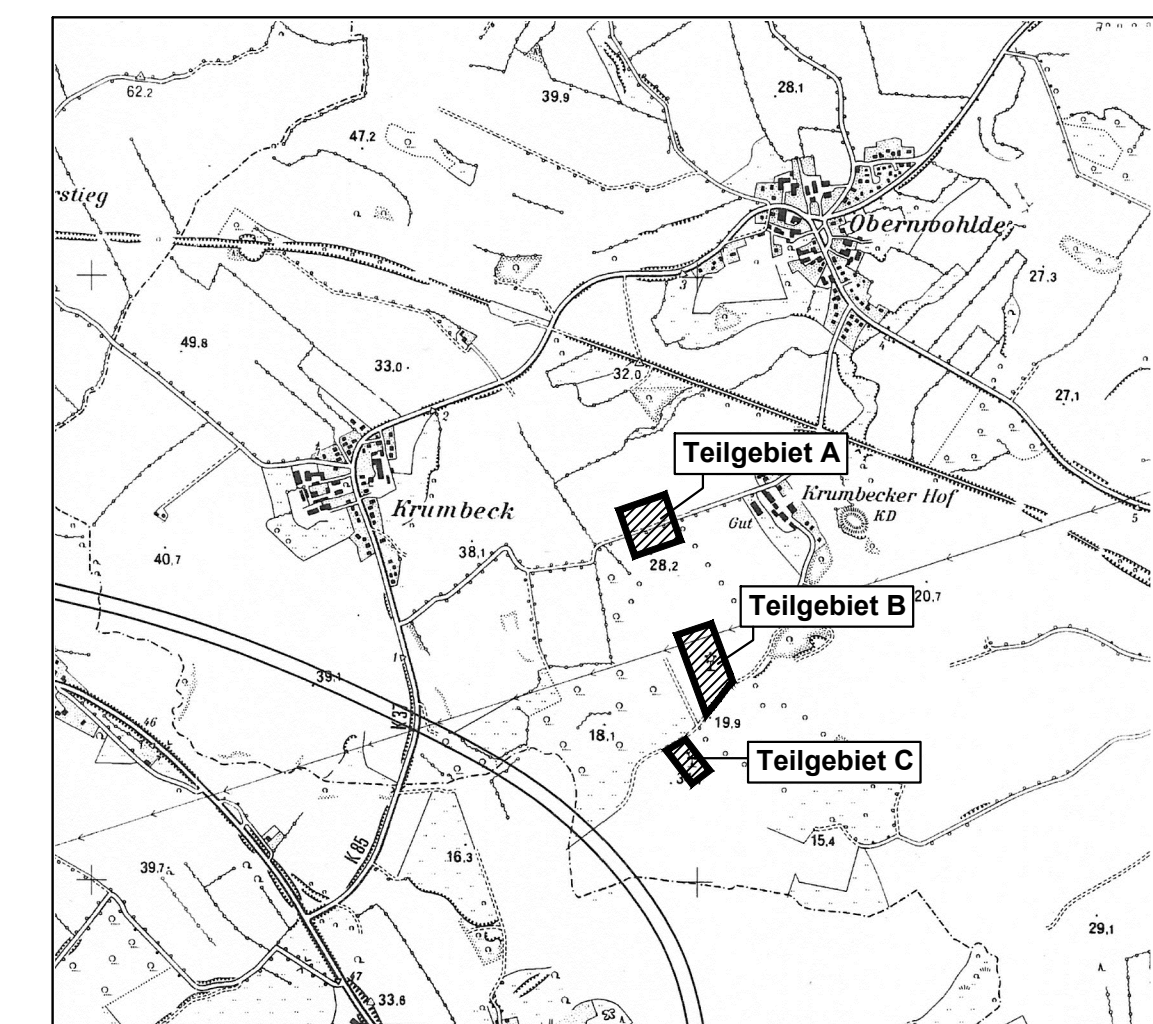
10. Die Bebauungsplansatzung Nr. 77, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 77 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Veröffentlichung im Internet unter www.stockelsdorf.de am ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den "Lübecker Nachrichten, Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Teil" am bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Stockelsdorf, den
- Die Bürgermeisterin -

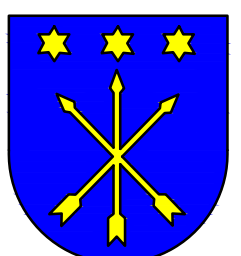
Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77 für das Teilgebiet A: Gebiet nördlich und südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohld; westlich des Krumbecker Hofes, für das Teilgebiet B: Gebiet südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohld; südwestlich des Krumbecker Hofes - Gebiet der bestehenden nördlichen Altanlage und für das Teilgebiet C: Gebiet südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohld; südwestlich des Krumbecker Hofes - Gebiet der bestehenden südlichen Altanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF über den Bebauungsplan Nr. 77 "Fläche für Repowering"

für das Teilgebiet A: Gebiet nördlich und südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohld, westlich des Krumbecker Hofes, für das Teilgebiet B: Gebiet südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohld, südwestlich des Krumbecker Hofes - Gebiet der bestehenden nördlichen Altanlage und für das Teilgebiet C: Gebiet südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohld, südwestlich des Krumbecker Hofes - Gebiet der bestehenden südlichen Altanlage

VORENTWURF



Stand: 04.11.2013

Stockelsdorf